

# Förderverein der Hochtaunusschule e.V. Oberursel (Taunus)

## Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2005,  
zuletzt ~~geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 14. März 2018~~ ersetzt durch Neufassung v. 28.10.2021)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hochtaunusschule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen gemäß § 57 BGB.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein hat den Zweck der Förderung der Hochtaunusschule, ihrer Einrichtungen und Aufgaben, ihrer Schülerinnen und Schüler, sowie die Förderung und Pflege fachlicher, kultureller und internationaler Beziehungen.

Ziffer "1." gestrichen, dadurch die weitere Nummerierung in §2 um eins kleiner Dies wird erreicht durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Hochtaunusschule zur Verwendung der gemeinnützigen Bildungstätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung:

1. Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Speisen und Getränken durch Betrieb eines Bistros zur Sicherstellung des Ganztagschulbetriebes
2. Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, sofern die Voraussetzungen nach § 53 der Abgabenordnung erfüllt sind
3. Übernahme von Trägerschaften von pädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen
4. Unterstützung der Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit der Hochtaunusschule

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Mittelvergabe ist die Zweckbildung durch geeignete Auflagen und Kontrollen zu gewährleisten.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und offene Handelsgesellschaften, die ein besonderes Interesse an der Förderung der Hochtaunusschule haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen berufen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch den Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich. Er ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens vor Ablauf des dritten Jahresquartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschließungsbeschluss wirksam. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss auf dem ordentlichen Rechtsweg diese Entscheidung anzufechten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Das Kuratorium

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie einem Beisitzer; dem Kassenwart und dem Schriftführer.

- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart. Im Verhinderungsfall des Kassenwarts gilt für Kassenangelegenheiten Satz 1 dieses Absatzes.
- (3) Der Schulleiter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt und jeweils rechtzeitig einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

### **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden (in der Regeln unter Angabe der Tagesordnung). In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  4. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern;
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung weiterer Personen sowie der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Über die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der jeweiligen Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

### **§ 17 Kuratorium**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstands in allen den Förderverein betreffenden Fragen.
2. Herstellung und Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens - aus Wirtschaft und Politik.

Die Mitglieder des Kuratoriums benennt der Vorstand jeweils für die laufende Amtszeit. Eine erneute Benennung ist möglich.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an den Verein **Muskelkranke e.V., Im Heidegraben 4 Obere Zeil 4, 61440 Oberursel** übertragen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.